

Schulzahnpflegekonzept

1. Gesetzliche Grundlage

Das Schulzahnpflegekonzept der Schule Diepoldsau-Schmitter basiert auf der Schulzahnpflegeverordnung des Kantons St. Gallen sowie deren Nachträgen.

2. Umfang der Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zum Austritt aus der Volksschule.

3. Zahnärztliche Untersuchung

Der jährliche zahnärztliche Untersuch aller Kinder ist obligatorisch. Den Eltern stehen zwei Möglichkeiten für den Untersuch zur Verfügung:

- 1) Sie können ihr Kind bei den von der Schulleitung gewählten Schulzahnärzten der Schule Diepoldsau-Schmitter untersuchen lassen.
 - Al Jazrawi Adnan, Widnau
 - Kampfner Johannes, Widnau
 - Smile Concept, Widnau
 - Wendelspiess Walter, Heerbrugg
- 2) Der obligatorische Untersuch kann durch einen eidg. dipl. Privatzahnarzt vorgenommen werden (gemäss Art. 18). Dabei müssen die Eltern selber für die Organisation der Untersuchung sowie der Behandlung besorgt sein. Der Zahnarzt gibt Auskunft, ob die Kosten über die Krankenkasse abgerechnet werden können.

4. Erfassung Wunschzahnärzte

Auf dem Formular «Bestimmung des Zahnarztes» melden die Eltern den Zahnarzt für den Untersuch ihres Kindes (gemäss Art. 18). Das Formular wird mit Eintritt in den Kindergarten sowie sämtlichen Neuzuzüglern verteilt. Diese Festlegung ist verbindlich. Die Angaben werden in der Schülerdatei erfasst.

Ein Kind bleibt in Behandlung und Kontrolle des einmal gewählten Zahnarztes bis zur Beendigung der Schulpflicht. Eventuelle Wechsel werden jeweils durch das Schulsekretariat erfasst.

5. Untersuchung bei Privatzahnarzt

Wählen die Eltern einen Privatzahnarzt, erhalten sie ein Schreiben, worin der Ablauf geregelt ist.

Zusätzlich bekommen sie ein Formular, worauf der Privatzahnarzt den Untersuchungsbesuch zu bestätigen hat. Das vom Zahnarzt visitierte Formular ist bis jeweils Ende April durch die Eltern dem Schulsekretariat einzureichen.

Die Kontrolle und allfällige weitere Massnahmen werden durch das Schulsekretariat vorgenommen:

Keine Bestätigung bis Mitte Mai ⇒ Erinnerung mit Eingabefrist bis anfangs Juli

Die obligatorische Untersuchung liegt im Aufgabenbereich der Eltern. Ist bis anfangs Juli keine Bestätigung eingetroffen, nimmt die Schule an, dass die Zahnuntersuchung – im Interesse des Kindes – durchgeführt wurde.

6. Kosten und Rechnungsstellung Schulzahnarzt

Die Schule trägt die Kosten der jährlichen Gebissuntersuchung, wenn ein Schulzahnarzt sie durchführt (gemäss Art. 32).

Der Schulzahnarzt stellt der Schule gesamthaft Rechnung über die vorgenommenen Untersuchungen.

7. Inkasso durch den Schulzahnarzt

Die Eltern tragen die Behandlungskosten (gemäss Art. 32*bis*).

Der Schulzahnarzt stellt den Eltern die Behandlungskosten direkt in Rechnung (gemäss Art. 32*bis*).

8. Kostengutsprache Behandlungskosten

Der Gemeinderat erteilt den Eltern für die Behandlung Kostengutsprache, wenn:

- a) die Eltern das Gesuch um Kostengutsprache vor Beginn der Behandlung stellen und
- b) die Eltern nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen können und
- c) der Zahnarzt über die Behandlung gemäss dem Regierungsbeschluss über den Schulzahnpflegevertrag abrechnet.

Für die Übernahme der Behandlungskosten durch die Gemeinde und die Rückerstattung gelten sachgemäss die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (gemäss Art. 32*ter*).

9. Schulzahnpflegeformular

Der Zahnarzt trägt Untersuchungsbefund, Behandlungsvorschlag und Kostenvoranschlag in das Schulzahnpflegeformular ein. Nach Erledigung des Untersuchungsbesuchs bzw. der Behandlung bleibt das Formular im Besitz der Eltern.

10. Schulzahnpflege in den Klassen

Eine optimale Zahnpflege wird erreicht durch: gesunde Ernährung, gründliche Zahnreinigung und regelmässiges Fluorideinbürsten. Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin ist dafür verantwortlich (gemäss kantonale Schulzahnpflegeverordnung).

Vorschriften:

- jährlicher Besuch durch die kantonale Prophylaxehelferin im Kindergarten, in der 2. und 6. Klasse der Primarschule sowie in der 1. Oberstufenklasse
- 14-tägliches Einbürsten des Fluoridgelées.

11. Anhänge

- Ablauf Untersuchung bei einem Schulzahnarzt Kindergarten bis Oberstufe
- Ablauf Untersuchung bei einem Privatzahnarzt

Das Schulzahnpflegekonzept wurde per Schuljahr 2005/06, 15. August 2005, erstellt. Diese angepasste Fassung ist gültig ab dem Schuljahr 2007/08, 13. August 2007. Änderung erfasst per 01.01.2017 und per August 2020.